

*Handwritten signature or name at the top of the page.*

**G**leichwie es zur Erleichterung, und zum besten einer Provintz mit ~~g~~reicht, wann die durch dieselbe zu prästirende Landes Gefälle und Abgaben ihrer Verfassung gemâs eingerichtet sind; So ist darauf bey dem vom 1<sup>ten</sup> Junii 1770. an, auf 30 nacheinander folgenden Jahre getroffenen und von Seiner Königlichen Majestät Unser Allergnädigsten Herren, in denen huldreichsten Terminis, allerhöchst ratificirten Arrangement die gröffeste Attention genommen, und von Höchstdenenselben zugestanden worden, das verschiedene bishero subsistirte Arten von Abgaben aufgehoben und abgeschafft bleiben sollen, weil sie einestheils der Constitution der Provintz nicht allerdings angemessen, anderntheils als den Wachsthum des Commercii hindernd, und theils dem Publico, insonderheit dem geringen theil desselben alzufehr beschwehrend befunden worden sind.

Aus diesen Beweg-Ursachen sind dann auch, die denen Einwohnern so schwer gefallene Tobacks-Gelder abgeschafft, und der Saltz-Preis so wie er vor Errichtung der Tobacks-Ferme, und seitherigen Admimination gewesen, wieder eingeführet worden; nicht minder zu mehrerer Erweiterung und besserem flohr des Commercii die Land-Licenten gewisser massen aufgehoben, die Paraphirung derer Handlungs-Bücher abgeschafft; zu Verbesserung gewisser Classen des Nahrungs-Standes, die Einwohner von dem gebrauch der Mârckschen Stein-Kohlen dispensiret wovon die Anführe zum behuef der Garnison, denen Dienstpflichtigen im Lande bishero so vieles gekostet;

Ferner verschiedene dem Lande beschwerlich seyende, bishero subsistirte Monopolien, so bald nur die jetzige Contracte derer Pächter zu Ende gehen, zu mehrerer bequâmlichkeit des Publici gantz abgestellt werden sollen: andere zum besten des Landes sonst noch, wie zum Exemp: mit denen Kostbahren bothen Löhnen gemachten naheren Einrichtungen nicht zu gedenken.

Wann

*Handwritten date at the bottom of the page.*

Wann aber durch die Aufhebung sothaner bishiehin durch die Einwohner aufgebrachten Landes Herrlichen Gefällen und sonst getragenen Lasten die Revenüen des Landes sehr geschwächet worden, welche auf andere Art hinwiederum suppliret werden müssen: So hat man alle dazu dienliche Mittel reiflich erwogen, und wie diese aufgehobene Landes Revenues durchgehends ein Onus-Personale gewesen, auch am besten gefunden, diesen Ausfall durch eine allgemeine Personelle Ausschreibung hinwiederum zu ersetzen, und weil diese Art der Abgaben die bequämlichste ist die Lasten mit gleichen Schultern tragen zu lassen, und solche nach eines jeden Individui verhältniß zu bestimmen, allen anderen vorgezogen;

Um diesen Endzweck auch um so viel eher zu erreichen, und um dem gefuche verschiedener Gemeinheiten zu fügen, welche gewünschet und angetragen, daß man ihnen, daß solcherwegen aufzubringende, unter sich zu repartiren überlassen mögte, man aber nichts sehnlicher wünscht, als das Soulagement, und die zufriedenheit des Publici, und eines jeden Mitbürgers zu befördern: So wird, da überdem die Umstände der Einwohner am besten denen Magisträten in denen Städten, auf dem Platten Lande aber, denen Jurisdictionen Herren Beamten, und Regierern auch principalsten Ge-Erbten bekant seyn müssen, solchen die Sub-Repartition des vorerst festgesetzten halbjährigen Fixations-Quantum völlig überlassen, wobey Denenselben aber folgendes zur Richtschnur dienet.

I. Muß Gedachtes halbjähriges Fixations-Quantum welches a 1<sup>mo</sup> Junii bis ult. Novembris 1770, nach einer hieselbst gemachten billigen Repartition sich für die

*Herrlichkeit & Stierijk 324 Gulden* Holländ: betrâget, durch eine Personelle Ausschreibung aufgebracht, das reëlle aber dadurch im mindesten nicht beschweret werden; Und da diese Ausschreibung mit denen sonst in hiesiger Provintz gewöhnlichen Personellen

len Lasten, wovon bekandter massen verschiedene eximiret sind, nicht die mindeste Connexion hat, sondern bloß zum Supplement solcher abgaben, worin bishero alle und jede Einwohner wes Standes und Würde selbige auch sind, ohne Unterscheid Contribuiret haben, eingeführet wird; So bleibt man der gesicherten hoffnung dass alle bishero vom sonstigen Personellen Anschlage eximiret gewesene, in consideration derer ihnen durch diese neue Einrichtung zufließenden Vortheile, in diese gegenwärtige Ausschreibung, gerne und billig concurriren, und mit einem Äquitablen Beytrag, die Gemeine, worunter sie sich befinden, in ihrem Anschlags-Quanto zu Erleichteren willig seyn werden.

Solte aber wieder alles Vermuthen, der eine oder andere sich hierunter nicht Äquitable bequehmen wollen; so ist solches dem Königlichen Administrations-Collegio von Beamten und Regierern, so nur fort einzuberichten. Welches dann dieserwegen das fernere schon Verfügen wird.

2. Werden denn also darin alle Einwohner ihren Verhältnismässigen Antheil tragen, wobey darauf das fürnehmste Augenmerck zu richten ist, was ein jeglicher bey denen bereits aufgehobenen Abgaben, und noch künftigen Freiheiten würcklich profitiret oder noch profitiren wird. Nach diesem festgesetzten Principiis müssen so dann

3. Die in *der Herrsch. Bley K.* befindlichen Haushaltungen, in anliegender Liste nach einander aufgeföhret, und darinn das von jeden Derselben aufzubringende proportionirliche Quantum ausgeworffen werden; Sothane Liste auch binnen 14 Tagen nach Empfangs dieses, bey dem Königlichen Landes Administrations-Collegio, ad examinandum in duplo übergeben werden; So bald nun diese Listen von demselben approbiret worden. müssen

4. Die Beamte, Regierer und Ge. Erbte, dafür sorgen, dass der beytrag jeden Einwohners, weil es dem grösssten theil derselben allemahl leichter fällt, seinen

An

Anschlag in kleinen Summen aufzubringen, monatlich prompt einkomme, und das Generale monatliche Quantum längstens den 20<sup>ten</sup> jeden Monaths, an den Rendanten der Administrations-Domains Casse Schultheiß Portmans welches hieselbst gegen Quitung abgeliefert werde als welche für die monathe Junius und Julius, vor den 20<sup>ten</sup> Julii geschehen muß worunter denen Gemeinheiten um so weniger kosten verursacht werden, als die Schatz-heber, welche von diesen Geldern gleichfals den Transport auf sich nehmen können, doch monatlich um die Subsidien Quanta an die Ober Steuer Casse abzuführen, hihin kommen müssen.

Ubrigens aber hat man

5. Zu denen Beamten, Regierern, und Ge-Erbten die Hofnung, daß solche bey der Sub-Repartition des gegenwärtigen Anschlages ohne Ansehen der Person, und ohne Privat Absichten, zu wercke gehen werden, damit kein Einwohner gegen dem andern prægraviret, und Ursache zu billigen klagen habe; Viel mehr ist man vergewissert, es werden dieselbe sich hierunter, so zu fassen suchen, daß überall eine billige Gleichheit herrschen, und ein jeder so viel möglich zu frieden gestellet werden möge.

Insonderheit wird auf die Erleichterung derer geringern Einwohner, so wie in allen, also auch hierin, das größeste Augenmerck zu richten außserst an empfohlen.

Geldern den 15ten Junii 1770.

Königliches Preussisches Landes Administrations-Collegium des Hertzogthums Geldern.

Plesmann.

Recop. Portmans. Heinius. Poell.

### C I R C U L A R E

An sämtliche Magistrate, Beamten  
und Regierern des Hertzog-  
thums Geldern, wegen einer,  
denen aufgehobene Abgaben  
zu substituierenden Fixation.

Hachelbüch